

# AHV21

## Umsetzung der AHV21 per 2025

Ab 1. Januar 2025 treten Änderungen der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV21) in Kraft.

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise auf 65 Jahre erhöht. Frauen des Jahrgangs 1961 erreichen ihr Referenzalter mit 64 Jahren und 3 Monaten.

Jahrgang	Referenzalter neu	Jahr
1961	64 Jahre und 3 Monate	2025-2026
1962	64 Jahre und 6 Monate	2026-2027
1963	64 Jahre und 9 Monate	2027-2028
1964	65 Jahre	2029

Weiterhin gilt, dass die Beitragspflicht bis zum Referenzalter erfüllt werden muss.

Frauen die der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 - 1969) angehören, profitieren von Ausgleichsmassnahmen in Form eines lebenslangen Rentenzuschlags oder einer reduzierten Kürzung beim Rentenvorbezug.

### Wie werden die betroffenen Frauen entschädigt?

Als Ausgleich zur Erhöhung des Referenzalters, erhalten Frauen der Jahrgänge 1961 - 1969 (Übergangsgeneration) einen lebenslänglichen Rentenzuschlag zur Rente von maximal CHF 160.00 pro Monat, sofern die Rente nicht vorbezogen wird. Die Höhe des Zuschlags hängt vom Jahrgang und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen ab.

### Ab wann kann die Rente vorbezogen werden und wie hoch ist die Kürzung?

Frauen der Übergangsgeneration haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Rente mit 62 Jahren vorzubeziehen. Rentenvorbezüge bis Dezember 2024 werden mit den bisherigen Kürzungssätzen (6.8% für 1 Jahr, 13.6% für zwei Jahre) berechnet. Ab dem Jahr 2025 gelten für die Übergangsgeneration reduzierte Kürzungssätze, welche nach Alter und durchschnittlichem Jahreseinkommen abgestuft sind. Die vorbezogenen Altersrenten der Frauen des Jahrgangs 1961 oder 1962, werden ab 2025 Neuberechnet

### Frauen mit Jahrgängen 1961 und 1962 die bereits eine vorbezogene Rente beziehen

Bei Vorbezug der AHV-Altersrente gelten ab 1. Januar 2025 neue, tiefere Kürzungssätze. Betroffene Kundinnen, deren Rente noch mit den alten Sätzen gekürzt wurde, erhalten im Dezember eine neue Verfügung über die Altersrente mit angepasstem Kürzungssatz.

**Weitere Informationen sowie diverse Rechner (Vorbezug, Zuschlag und weitere) sind auf der Website der Ausgleichskasse ([www.akbern.ch](http://www.akbern.ch)) unter der Rubrik „AHV 21“ zu finden. Sie Können sich für Auskünfte auch jederzeit gerne bei der AHV-Zweigstelle melden.**